



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 89/2005

Fachbereich Soziale Leistungen

vom: 22.06.2005

Mitteilungsvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Familien- und Sozialausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Beteiligung der Stadt Kamen an den Nettoaufwendungen der Delegation nach dem SGB XII - Sozialhilfe -

Auf der Grundlage des bis zum 31.12.2004 geltenden Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG BSHG NRW) bestand zwischen der Stadt Kamen und dem Kreis Unna die Vereinbarung, dass sich die Stadt Kamen, wie die anderen Städte und Gemeinden des Kreises Unna auch, an den Nettoaufwendungen der Delegation beteiligen (siehe Beschluss des Rates vom 09.11.2000, Vorlagen-Nr. 154/2000).

Die Kostenbeteiligung erfasste die Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterabschnitt 410, ausgenommen von dieser Beteiligung waren die Kosten für die Hilfe zur Arbeit, die Hilfe zur Pflege im Unterabschnitt 411 und die weiteren Hilfen in besonderen Lebenslagen im Unterabschnitt 413. Die Krankenhilfekosten des Unterabschnittes 413 waren ebenfalls ausgenommen. Die Vereinbarung sah auch keine Kostenbeteiligung bei den Fällen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor.

Mit in Kraft treten des SGB II wechselte der überwiegende Teil der früheren Sozialhilfeempfänger in das Arbeitslosengeld II. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII verliert wesentlich an Bedeutung. Gegenüber 1.975 HzL-Empfängern (Stand 31.12.2004) beziehen nunmehr nur noch rd. 4,35 %, (86 Personen zum Stand 31.05.2005) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des neuen SGB XII - Sozialhilfe-.

Bei den Leistungsbereichen der Hilfe zur Pflege und der sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen (ca. 75 Leistungsfälle) hat sich die Anzahl der Berechtigten nicht verändert.

Die Anzahl der Grundsicherungsberechtigten, also der nicht erwerbsfähigen Personen, hat sich ebenfalls nicht verändert (Stand 31.12.2004 insgesamt 246 Pers. – Stand 31.05.2005 insgesamt 245 Pers.).

Nach dem vom Landtag im Dezember 2004 verabschiedeten neuen Landesausführungsgesetz zum SGB XII (AG SGB XII NRW) besteht weiterhin die Möglichkeit, durch Vereinbarung die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den dem Kreis entstehenden Sozialhilfeaufwendungen zu beteiligen. Insofern wurden die Regelungen des § 6 Abs. 2 AG BSHG NRW inhaltsgleich übernommen.

Im Rahmen des NKF Produkthaushalts der Stadt Kamen für das Jahr 2005 wurde eine Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % der zu erwartenden Nettoausgaben bereits eingeplant. Entsprechende Beträge befinden sich in den Produkten 31.02.01 - Hilfe bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit - (172.500 €) und bei dem Produkt 31.03.01 - Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen - (149.000 €).

Im Rahmen des laufenden Finanzcontrollings lässt sich gegenwärtig zur Jahresmitte die Aussage treffen, dass diese angesetzten Beträge insgesamt auskömmlich sind. Bei dem Produkt 31.02.01 wird eine leichte Überschreitung erwartet, wobei hingegen bei dem Produkt 31.03.01 eine erhebliche Unterschreitung erwartet wird.

Die Änderung der bisherigen Abrechnungspraxis zwischen Kreis und Kommunen würde zu einem erhöhten, kaum zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen, weil gerade im Jahr 2005 noch erhebliche Beträge vereinnahmt und verausgabt werden, die dem Rechnungsjahr 2004 zuzurechnen sind (Abwicklung von Erstattungsfällen und Unterhaltseinnahmen). Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung der Bürgermeisterkonferenz am 24.01.2005 die Empfehlung ausgesprochen, dass sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den verbleibenden Delegationsaufwendungen auf der Basis der Regelungen der bis zum 31.12.2004 geltenden Vereinbarung weiterhin mit 50 v.H. beteiligen.